

**Grenzüberschreitende kommunale Daseinsvorsorge in den
Grenzregionen mit deutscher Beteiligung
Rechtliche und Kulturelle Möglichkeiten und Hemmnisse**

Kritischer Einwurf von **Andreas Uebler**, Landratsamt Emmendingen

*Braucht die grenzüberschreitende kommunale Daseinsvorsorge
tatsächlich einen eigenständigen Rechtsrahmen?*

Andreas Uebler

tätig beim Landratsamt Emmendingen, nördlich
von Freiburg

Gemeinsame Grenze mit Frankreich

Rheinbrücke bei Sasbach / Marckolsheim
noch Region Alsace, Département du Bas-Rhin,
Commune de Marckolsheim



Seit 30 Jahren im Kontakt mit Frankreich, dort auch seit 1999 mit der Familie wohnhaft

Berufserfahrung in mehreren deutschen und französischen Verwaltungen; Lehrauftrag am Institut d'Etudes Politiques in Strasbourg

Erfahrung im täglichen dt.- frz. Miteinander sowie der Begleitung einer großen Anzahl grenzüberschreitender Projekte

Ich spreche hier nicht für das Land B.W oder das Landratsamt

Tagungsprogramm : Leuchtturmprojekte; auf Dauer angelegt und mit einer Verwaltungsstruktur untersetzte Vorhaben

Mein Fokus : Hemmnisse und Chancen der **kommunalen** grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Perspektive der kleinen und mittleren Kommunen

Fragen aus vielen Diskussionen :

Bedarf es bei der grenzüberschreitenden Kooperation immer einer eigenständigen formalen Verwaltungsstruktur ?

Meine Antwort : Nein

Bedarf es für die Fortentwicklung der grenzüberschreitenden Kooperation eigener Rechtsnormen ?

Meine Antwort : Nein

Thesen

1. Viele Projekte der grenzüberschreitenden Kooperation brauchen keine rechtliche Struktur
2. Eine Struktur muss dem Inhalt folgen, nicht umgekehrt
3. Der – häufig gar nicht notwendige – Aufbau rechtlicher Strukturen erfordert sehr viel Zeit und erzeugt vermeidbare Probleme
4. Im Rahmen der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit sollte man als unmittelbare Nachbarn grundsätzlich erst einmal alle Fragen angehen. So erreicht man eine Analyse aller Fragestellungen, deren Lösungen dann oft auch von anderen Verwaltungsebenen gefunden werden müssen
5. Der Ansatz, in Grenzregionen „Sonderrecht / Eigenes materielles Recht“ zu schaffen, ist für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperation nicht zielführend
6. Worauf kommt es sonst noch an ?

Viele Inhalte der grenzüberschreitenden Kooperation brauchen keine rechtliche Struktur

Kontaktaufnahme

Information

Kommunikation

Informelles Miteinander

Datenaustausch

Gemeinsames Marketing

Keine Genehmigungsvorbehalte

Große kommunale Handlungsfreiheit, sofern man sich im eigenen nationalen Zuständigkeitsrahmen bewegt

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung als sehr nützliches Instrument

Eine Struktur muss dem Inhalt folgen, nicht umgekehrt

Jedes kommunale grenzüberschreitende Projekt sollte zunächst aus sich heraus wachsen

Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltungen der Projektpartner

Gefahr : Vorgabe einer administrativen und einer territorialen Struktur ohne konkrete inhaltliche Ausfüllung

Beispiel: Bildung von 4 Eurodistrikten am Oberrhein durch die Regierungen Deutschlands und Frankreichs

Schaffung einer Struktur erst bei einer Daueraufgabe und bei Einsatz von Personal und erheblichen Finanzmitteln

aber : Problem des gemeinsamen Personaleinsatzes

Der – häufig gar nicht notwendige – Aufbau rechtlicher Strukturen erfordert sehr viel Zeit und erzeugt vermeidbare Probleme

Problem des Grenzüberschreitenden Zweckverbandes

Politisierung der Kooperation nach jeweils nationalem Muster

Personalmanagement sehr schwierig

Überforderung der lokalen Akteure

Im Rahmen der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit sollte man als unmittelbare Nachbarn grundsätzlich erst einmal alle Fragen angehen. So erreicht man eine Analyse aller Fragestellungen, deren Lösungen dann mitunter von anderen Ebenen gefunden werden müssen

Keine Angst davor, nicht zuständig zu sein

Gefahr der Konsultation auf abstrakter Ebene

Räumliche Nähe als entscheidender Motivations – und Beschleunigungsfaktor

Beispiele : Rheinbrücke in Kehl , Rheininsel zwischen Marckolsheim und Sasbach

Der Ansatz, in Grenzregionen „Sonderrecht / Eigenes materielles Recht“ zu schaffen, ist für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperation nicht zielführend.

Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme als Herausforderung der politischen und administrativen Entscheidungsträger

Sonderlösungen finden national und auch grenzüberschreitend keine Akzeptanz

Gefahr, durch falsche Fokussierung viel Zeit zu verlieren, Anders : Harmonisierung durch EU-Rechtssetzung

Einige Fragen und Hindernisse lösen sich aufgrund des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes von selbst; Internet, Kreditkarte, Navi/GPS.....

Worauf kommt es sonst noch an ?

Gemeinsame Gestaltung einer friedlichen Zukunft auf der Grundlage der bestehenden Grenzen

Offene Grenzen schaffen in den Grenzregionen neue Herausforderungen, denen sich auch die kommunalen Verantwortungsträger stellen müssen

Große Herausforderung, aber bisher auf der verwaltungsinternen Ebene kaum nachhaltige Veränderungen; man läuft der wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Dynamik oft hinterher, Ausnahmen ; Polizeiliche Zusammenarbeit, Arbeitsverwaltungen, Trinationale Metropolregion....

Politik- und Verwaltungsstrukturen auf kommunaler Ebene sind äußerst unterschiedlich und nahezu unverändert und tun sich oft schwer mit den neuen Gegebenheiten; Grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch immer eine „Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe“

Nach wie vor sehr hohe Bedeutung des persönlichen Engagements einzelner bei nahezu fehlender interner Anerkennung entsprechender Leistungen

Hohe Attraktivität der Grenzregionen in sprachlicher und kultureller Hinsicht als Chance, die man nutzen sollte

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
Viel Erfolg bei der Realisierung Ihrer
grenzüberschreitenden Projekte und Ideen